

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Wirtschaftsausschusses	28.10.17	10
	des Haupt- und Finanzausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Mitgliedschaft im Ostsee-Holstein-Tourismus e. V.(OHT)

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen war bis zum 30. April 2010 Mitglied im Ostsee-Holstein-Tourismus e. V., Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz. Zum 1. Mai 2010 ging die Mitgliedschaft auf die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG über. Nach Gründung der LTO Wagrien GmbH erfolgte ein weiterer Übergang der Mitgliedschaft auf diese.

Nachdem die Mitgliederversammlung des Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. (OHT) am 1. Juli 2016 eine Änderung der Beitragsordnung beschloss und infolgedessen die vorgesehene Kappungsgrenze von netto 50.000,00 € beim Mitgliedsbeitrag ersatzlos gestrichen wurde, kündigte die LTO Wagrien GmbH ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember 2017.

B) STELLUNGNAHME

Damit die Stadt Heiligenhafen und ihre Bedeutung für den Tourismus in der Region entsprechende Resonanz findet, und insbesondere bezüglich der bestehenden förderrechtlichen Vorgaben, ist eine Mitgliedschaft der Stadt Heiligenhafen im OHT unumgänglich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt lt. aktueller Beitragsordnung 3,70 € netto je Bett und Jahr. Laut Mitteilung des Tourismus-Service Heiligenhafen belief sich die Bettenzahl zum 31.07.2017 auf 8.148 Betten, sodass mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von rd. 30.200,00 € netto zu rechnen ist.

Die Satzung des OHT sieht in § 5 vor, dass jedes ordentliche Mitglied mindestens eine Stimme in der Mitgliederversammlung hat. Des Weiteren ist eine Staffelung weiterer Stimmen in Abhängigkeit zur Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages

festgeschrieben. Für Mitglieder, die einen jährlichen Beitrag in Höhe von 20.001,00 € bis zu 35.000,00 € zahlen, sieht diese Staffelung 4 weitere Stimmen vor.

Weiterhin ist es lt. Geschäftsführung des OHT unabdingbar, eine sog. „Betrauungsvereinbarung“ abzuschließen. Hintergrund dieser Vereinbarung ist Folgender:

Die EU soll sicherstellen, dass es im Binnenmarkt keine Wettbewerbsverzerrung gibt. Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile, denen keine marktmäßige Gegenleistung gegenübersteht.

In jüngerer Zeit ist dabei auch der Bereich der Tourismusförderung verstärkt auf seine beihilferechtliche Relevanz hin untersucht worden. Nach juristischer Einschätzung könnte dies auch die von den Mitgliedern des OHT an diesen gezahlten Beiträge erfassen, obgleich durchaus strittig sein kann, ob alle Merkmale des vorgenannten Beihilfetatbestandes erfüllt sind (z. B. hinsichtlich der Eignung zur Handelsbeeinträchtigung).

Letztlich unabhängig von dieser Unsicherheit bietet das EU-Beihilferecht für bestimmte Bereiche, nämlich sogenannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI siehe Artikel 106 Abs. 2 AEUV), die Möglichkeit, eine Freistellung vom Beihilfeverbot zu erlangen und zwar auf der Grundlage eines sogenannten Betrauungsaktes.

Rechtsgrundlage hierfür ist der Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfe in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind (2012/21/EU, ABI.EU vom 11. Januar 2012 Nr. L7/3 sogenannter DAWI-Freistellungsbeschluss). Inwieweit Maßnahmen der Tourismusförderung zu solchen Dienstleistungen zu zählen sind, ist gegenwärtig gleichfalls in der Diskussion. Der Vorstand des OHT vertritt nach rechtlicher Beratung die Auffassung, dass die satzungsmäßigen Aufgaben des OHT solche DAWI-Leistungen verkörpern, weil sie im

öffentlichen Interesse universell und letztlich unabhängig von marktmäßigen Renditeerwägungen wahrgenommen werden. Der Vorstand des OHT empfiehlt daher allen dem EU-Beihilferecht unterliegenden Mitgliedern, also den Kommunen und kommunalbeherrschten Betrieben, Gesellschaften und entsprechenden Organisationen, den Abschluss eines Betrauungsvertrages. Dieser stellt zwar vor dem Hintergrund der juristischen Diskussion keine absolute Garantie für eine beihilferechtliche Immunsierung dar, ist aber in keinem Fall schädlich. Würde dem gegenüber kein Betrauungsvertrag abgeschlossen, so könnten abhängig von der beihilferechtlichen Einordnung möglicherweise Verstöße gegen das EU-Beihilferecht auf Seiten der Mitglieder vorliegen. Diese könnten sich für den OHT im Falle von verpflichtenden Rückforderungen existenzbedrohend auswirken und hätten einen nachhaltigen Imageschaden für den Tourismus in der Region zur Folge. Daher wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2017 der Abschluss eines Betrauungsvertrages für alle Mitglieder beschlossen. Die von der Stadt Heiligenhafen abzuschließende Betrauungsvereinbarung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Nach § 10 der Satzung des OHT hat die Mitgliederversammlung einen Marketingbeirat zu berufen. Bisher war Herr Manfred Wohnrade als Geschäftsführer der LTO Wagrien GmbH in den Marketingbeirat entsandt. Zum 31.12.2017 scheidet Herr Wohnrade vorerst aus, da die Mitgliedschaft der LTO Wagrien GmbH im Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. zu diesem Zeitpunkt endet. Laut Mitteilung der Geschäftsführerin des OHT Frau Katja Lauritzen macht es Sinn, wenn Herr Wohnrade oder eine andere Mitarbeiterin/ein anderer Mitarbeiter von den HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetrieben Mitglied im Marketingbeirat ist. Letztendlich geht es hier immer auch darum, Aktionen gemeinsam zu bestimmen und umzusetzen. Sofern jemand entsandt wird, der die Aktionen nicht vor Ort umsetzt, sondern die Informationen weitergeben und erklären muss, sind Reibungsverluste vorprogrammiert. Daher könnte aufgrund eines entsprechenden Vorschlags der Stadt Heiligenhafen Herr Wohnrade als Vertreter der Stadt Heiligenhafen auf der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2018 belaufen sich auf 30.200,00 € netto. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan für das Jahr 2018 bereitzustellen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Stadt Heiligenhafen begründet zum 01.01.2018 eine Mitgliedschaft im Ostsee-Holstein-Tourismus e. V.
2. Die Stadt Heiligenhafen schließt mit dem Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. die in der Anlage beigefügte Betrauungsvereinbarung ab.
3. Dem Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. wird vorgeschlagen, auf der nächsten Mitgliederversammlung Herrn Manfred Wohnrade als Vertreter der Stadt Heiligenhafen in den Marketingbeirat zu wählen.
4. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 30.200,00 € sind in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 zu berücksichtigen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	200
Amtsleiterin / Amtsleiter	30.10.17
Büroleitender Beamter	